

034

B
110

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 56; ZFO § 287

Grundsätze für die Schätzung des good will in Entschädigungsverfahren und für die Nachprüfung der Schätzung durch das Revisionsgericht.

BEG § 14

Die Ermächtigung, einen Entschädigungsanspruch des Ermächtigenden im eigenen Namen geltend zu machen, ist nur wirksam, wenn sie von der Entschädigungsbehörde genehmigt ist.

BGH, Urt. v. 2. Dezember 1959 - IV ZR 174/59 - OLG Hamburg
LG Hamburg



IV ZR 174/59

Verkündet
am 2. Dezember 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt H a m b u r g , vertreten durch
die Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung - in Hamburg 36,
Drehbahn 54,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

Frau Hermine S [REDACTED] geb. H [REDACTED], C [REDACTED]
[REDACTED], B [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. November 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Dr. v. Werner und Maaß

für Recht erkannt:

Das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 30. Dezember
1958 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur
anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch
über die Kosten der Revision, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

116

- 2 -

Tatbestand:

Der verstorbene Ehemann der Klägerin und sein Sohn Herbert waren Gesellschafter der im Jahre 1896 gegründeten offenen Handelsgesellschaft Jos. S. [REDACTED]. Gegenstand dieser Firma war hauptsächlich Einfuhr und Handel von Häuten, Fellen und Gerbstoffen.

Der Ehemann der Klägerin war Jude. Auch die Klägerin ist Jüdin. Ihr Sohn Herbert wanderte mit Rücksicht auf die Judenverfolgung in Deutschland im Jahre 1935 nach Argentinien aus. Die Klägerin und ihr Ehemann folgten ihm im Jahre 1937 nach. Die Firma Jos. S. [REDACTED] wurde liquidiert.

Die Klägerin und ihr Ehemann lebten in Gütergemeinschaft des hamburgischen Rechts. Nachdem der Ehemann der Klägerin im Jahre 1946 verstorben war, setzte sie die Gütergemeinschaft mit ihrem Sohn Herbert und ihrer Tochter Vera fort.

Die im Jahre 1880 geborene Klägerin hat im August 1954 bei der Beklagten Entschädigungsansprüche geltend gemacht. Unter anderem begehrt sie Entschädigung für den Wert der Firma der liquidierten offenen Handelsgesellschaft.

Mit der im März 1956 erhobenen Untätigkeitsklage hat sie auch diesen Anspruch geltend gemacht. Durch Bescheid vom 26. Februar 1957 hat die Beklagte der Klägerin für den Verlust des Firmenwerts einen Betrag von 30.000 DM zuerkannt. Soweit die Klägerin wegen dieses Schadens höhere Ansprüche geltend gemacht hat, sind sie ihr durch den angeführten Bescheid versagt worden. Das beklagte Land hat angenommen, daß der Wert der Firma 200.000 RM betragen habe, und daß dem Ehemann der Klägerin hiervon auf Grund des Beteiligungsver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hältnisses der Gesellschaft 75 % zugestanden hätten, so daß die Entschädigung nach einem Schadensbetrag von 150.000 RM auf 30.000 DM festzusetzen sei.

Diesen Bescheid hat die Klägerin in dem anhängigen Verfahren angefochten.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszug vorgetragen: Der Wert der Firma habe sich auf einen Betrag zwischen 250.000 und 375.000 RM belaufen. Sie ist der Ansicht, dieser Betrag sei im Verhältnis von 1 : 1 auf Deutsche Mark umzustellen. Da sie auf den in § 58 BEG festgesetzten Höchstbetrag von 75.000 DM bereits 6.874,50 DM und 30.000 DM erhalten hat, hat die Klägerin den Restbetrag von 38.125,50 DM geltend gemacht und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 38.125,50 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 24. Juli 1955 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, an die Klägerin weitere 5.000 DM zu zahlen und die weitergehende Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung und die Beklagte Anschlußberufung eingelegt.

Die Klägerin hat beantragt, das Urteil des Landgerichts insoweit zu ändern, als ihre Klage abgewiesen worden ist, und unter Zurückweisung der Anschlußberufung der Beklagten nach ihrem im ersten Rechtszug gestellten Antrag zu erkennen.

Die Beklagte hat beantragt, das Urteil des Landgerichts insoweit zu ändern, als es der Klage stattgegeben hat und unter Zurückweisung der Berufung der Klägerin die Klage ganz abzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat die Anschlußberufung zurückgewiesen und auf die Berufung der Klägerin das Urteil des Landgerichts insoweit geändert, als darin die Klage wegen eines Betrages von 33.125,50 DM abgewiesen worden ist. Das Oberlandesgericht hat die Beklagte verurteilt, auch diesen Betrag an die Klägerin zu zahlen.

Die Revision gegen dieses Urteil ist von dem erkennenden Senat zugelassen worden.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie verfolgt damit ihren auf Klagabweisung gerichteten Antrag weiter. Die Klägerin hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Anspruch auf Entschädigung für den Untergang des Firmenwerts steht, da insoweit noch keine Auseinsetzung unter den Gesellschaftern erfolgt ist, der offenen Handelsgesellschaft selbst zu. Sie besteht hinsichtlich dieses Vermögens noch als Liquidationsgesellschaft fort.

Das angefochtene Urteil muß aufgehoben werden, weil das Berufungsgericht zu Unrecht angenommen hat, die Klägerin sei berechtigt, diesen Anspruch geltend zu machen.

Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen waren der Ehemann der Klägerin und ihr Sohn Herbert Gesellschafter der OHG. Die Klägerin lebte mit ihrem Ehemann in Gütergemeinschaft des hamburgischen Rechts. Dieser Güterstand blieb nach Art. 200 EGBGB auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Eheleute gültig. Nach Art. 15 EGBGB wäre er auch dann kein anderer geworden, wenn die Behauptung der Beklagten zutreffen sollte, daß der Ehemann der Klägerin später die argentinische Staatsangehörigkeit erworben habe. Im Berufungsurteil wird weiter ausgeführt, die Klägerin habe die Gütergemeinschaft nach dem Tode ihres Ehegatten mit ihren Kindern fortgesetzt. Sie sei daher berechtigt, die Rechte aus der Gesellschafterstellung ihres Ehemannes allein auszuüben. Der Anteil des Ehemannes an der offenen Handelsgesellschaft habe zum Gesamtgut der Gütergemeinschaft gehört. Da die Klägerin die Gütergemeinschaft mit ihren Kindern fortgesetzt hat, ist sie, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, an Stelle ihres Ehemannes Gesellschafterin der offenen Handelsgesellschaft geworden (Düringer/Hachenburg HGB 3. Aufl. § 105 Anm. 18 S. 545; Geßler-Hefermehl HGB 2. Aufl. § 139 Anm. 11; Hueck, Das Recht der offenen Handelsgesellschaft 2. Aufl. S. 266; RG JW 1930, 1009³). Die Klägerin hat ihre Stellung als Gesellschafterin der offenen Handelsgesellschaft demnach infolge einer Fortwirkung des ehelichen Güterstandes und nicht im Wege einer Erbfolge erlangt. Selbst wenn hiergegen Einwendungen aus Rechtsgründen erhoben werden könnten, könnte das Revisionsgericht hierauf nicht eingehen; denn die Frage, ob es sich bei der Gesellschafterstellung der Klägerin um eine Fortwirkung des Güterstandes oder um eine erbrechtliche Wirkung handelt, be-

urteilt sich nach den Normen des hamburgischen Rechts über die Gütergemeinschaft. Nach § 222 BEG kann aber die Revision nicht darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung landesrechtlicher Vorschriften beruht.

Dadurch, daß auch der andere Gesellschafter, der Sohn der Klägerin, diese ermächtigte, den Anspruch geltend zu machen, konnte die Klägerin die Befugnis erhalten, die Zahlung der Entschädigung an sich zu verlangen. Sie wäre dann auch berechtigt, auf Zahlung dieser Entschädigung zu klagen; denn sie hätte dann das hierfür erforderliche Rechtsschutzinteresse (LM BGB § 185 Nr. 1). Da die Klägerin Gesellschafterin ist, ist sie verpflichtet, bei der Auseinandersetzung mitzuwirken. Ihr selbst gebührt auch ein Teil der Entschädigung als Auseinandersetzungsguthaben. Daraus ergibt sich ihr rechtlich geschütztes Interesse daran, den Anspruch der Gesellschaft auf Grund einer ihr erteilten Ermächtigung geltend zu machen. Dieses kann um so weniger verneint werden, als § 150 Abs. 2 HGB es ausdrücklich für zulässig erklärt, daß die Liquidatoren einzelne von ihnen ermächtigen, ein bestimmtes Geschäft vorzunehmen.

Das Berufungsgericht hat jedoch verkannt, daß die Ermächtigung nur mit Genehmigung der Entschädigungsbehörde wirksam ist. § 14 BEG bestimmt, daß die Abtretung, Verpfändung oder Pfändung eines Anspruchs auf Entschädigung nur mit Genehmigung der Entschädigungsbehörde zulässig ist. Diese Bestimmung dient dem Schutz des Verfolgten. Sie soll verhüten, daß er durch unüberlegte Rechtsgeschäfte seine Rechte verliert. Im Interesse der Verfolgten müssen

Inkasso-Zessionen und Einziehungsermächtigungen denselben Beschränkungen wie die Abtretung unterliegen. Die der Klägerin erteilte Ermächtigung ist, solange die Entschädigungsbehörde die Genehmigung nicht versagt hat, schwebend unwirksam. Daß die Genehmigung schon vor der letzten mündlichen Verhandlung im Berufungsrechtszug erteilt war, ist nicht festgestellt. Das Vorbringen der Kläger in diesem Rechtszug, daß die Genehmigung inzwischen erteilt sei, ist nicht beachtlich. Das angefochtene Urteil muß daher schon deswegen aufgehoben werden, damit das Berufungsgericht prüfen kann, ob die der Klägerin erteilte Ermächtigung von der Entschädigungsbehörde genehmigt ist.

II.

Das angefochtene Urteil kann aber weiter auch deswegen nicht bestehen bleiben, weil die Revision gegen die getroffene Feststellung über die Höhe des Firmenwerts (good will) begründete Rügen vorgebracht hat.

Das Berufungsgericht hat den Firmenwert der offenen Handelsgesellschaft auf 600.000 RM geschätzt. Die Revision rügt im Ergebnis zutreffend, daß das Berufungsgericht bei dieser nach § 287 ZPO getroffenen Feststellung das ihr in dieser Bestimmung eingeräumte Ermessen überschritten habe.

Obwohl das Berufungsgericht, wie seine Ausführungen auf Seite 19 der Urteilsgründe ergeben, die Entscheidung nicht darauf gründet, hat es zutreffend dargetan, daß als Firmenwert der Wert zu errechnen sei, den der Ver-

folgte bei einem ordnungsmäßigen, nicht durch die Verfolgung erzwungenen Verkauf für den good will erzielt hätte. Das gilt allgemein für die Berechnung des good will jedes Unternehmens und auch für die Berechnung des good will der Praxis eines freiberuflich Tätigen. Im Schrifttum wird hiervon abweichend die Auffassung vertreten und das Oberlandesgericht Bremen ist ihr beigetreten (RzW 1958, 189), daß es für die Anwendung des § 56 BEG nicht auf den Wert eines Unternehmens im Falle der Veräußerung ankomme, sondern festgestellt werden müsse, welchen Wert das Unternehmen für den verfolgten bisherigen Inhaber gehabt hätte, wenn er unbehindert durch Verfolgungen weiter im Besitz des Unternehmens geblieben wäre und nach seinen persönlichen Verhältnissen seine Arbeitskraft weiter in diesem Unternehmen hätte nutzen können (Müller NJW 1957, 1270; Callmann RzW 1958, 1; Voit RzW 1958, 46; Grabenhorst RzW 1958, 343; nicht ganz klar Breslauer RzW 1959, 346). Die Vertreter dieser Ansicht gehen dabei von der irrigen Ansicht aus, daß die Entschädigung für den Verlust des good will einen Ausgleich dafür schaffen soll, daß der Verfolgte die Möglichkeit verloren hat, selbst sein Unternehmen oder seine Praxis weiter nutzbringend zu betreiben. Sie berücksichtigen nicht, daß er bereits nach den §§ 64 ff BEG für den erlittenen Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen entschädigt wird. Sie beachten ferner nicht, daß nach § 56 BEG eine Entschädigung für den Verlust des good will nur insoweit gewährt werden kann, als dieser ein Bestandteil des Vermögens des Verfolgten ist. Der Senat hat bereits in seinem LM BEG § 56 Nr. 1 veröffentlichten Urteil ausgeführt, daß zum Vermögen nur diejenigen Güter und Chancen gehören, die sich in irgendeiner Weise in der heutigen Wirtschaftsordnung als Gegenstand des Vermögensverkehrs auswerten lassen.

Es werden daher in diesem Urteil als Faktoren für die Bildung des good will diejenigen Chancen und Eigenschaften einer Praxis berücksichtigt, die von der bisherigen Person des Praxisinhabers gelöst, auf einen Nachfolger übertragen und von diesem ausgewertet werden können. In dem LM BEG § 56 Nr. 10 veröffentlichten Urteil hat der Senat dargelegt, daß die Möglichkeit, das Gut als Gegenstand des Wirtschaftsverkehrs auszuwerten, ein wesentliches Merkmal für einen Vermögensgegenstand sei, daß Vermögen grundsätzlich nur Güter umfassen könne, deren Bestand an sich unabhängig von der Existenz der Person sei, die Inhaber dieses Vermögens sei. Der Ruf, den eine im Erwerbs- und Wirtschaftsleben tätige Person genieße, sei daher nicht als Vermögensgegenstand anzusehen. Er könne wohl dazu beitragen, einen good will zu begründen, bilde aber selbst keinen Teil hiervon. Der Wert, den die Chance für einen Unternehmer habe, das von ihm betriebene Unternehmen in derselben Weise weiterzubetreiben und auch künftig dieselben oder höhere Gewinne zu erzielen, könne sich mehr oder weniger weit auf den Ruf des Inhabers des Unternehmens gründen. Dieser Wert sei dann mehr als der good will.

Die Ermittlung des Firmenwerts gehört an und für sich zu den im Rechtsstreit zu treffenden tatsächlichen Feststellungen. Sie sind im wesentlichen Aufgabe des Tatrichters. Sie kann nur dadurch vorgenommen werden, daß der Richter den Wert nach § 287 ZPO schätzt.

Die Befugnis des Berufungsgerichts, diesen Wert selbst festzustellen, wird zwar nicht, wie die Revision annimmt, durch §§ 191 Abs. 2, 211 BEG eingeengt. Soweit die Entschädigungsbehörde die Höhe eines Schadens nach

§ 287 ZPO schätzt, trifft sie keine Ermessensentscheidung i. S. des § 211 BEG, sondern eine Tatsachenfeststellung. Diese ist für die Entschädigungsgerichte ebensowenig bindend wie eine Tatsachenfeststellung, die von der Entschädigungsbehörde nach den in § 191 Abs. 1 BEG aufgeführten Beweisregeln getroffen ist. Da zwischen den nach § 191 Abs. 1 und Abs. 2 BEG zu treffenden Feststellungen kein wesensmäßiger Unterschied besteht, kann auf die nach § 191 Abs. 2 BEG zu treffenden Feststellungen der § 211 BEG auch nicht sinngemäß angewandt werden.

Das Revisionsgericht ist jedoch in der Lage, nachzuprüfen, ob das Berufungsgericht die Grenzen des ihm in § 287 ZPO eingeräumten Ermessens überschritten hat. Um ihm dieses zu ermöglichen, muß das Berufungsgericht in den Urteilsgründen die leitenden Gründe für die Schätzung und die für die Berechnung maßgebenden Tatsachen mitteilen.

In der Wissenschaft werden verschiedene Methoden für die Berechnung des Firmenwerts angewendet. Dem Richter der Tatsacheninstanz ist es überlassen zu entscheiden, welche Methode im einzelnen Fall zu dem brauchbarsten Ergebnis führt. Das Revisionsgericht kann ihm diese Aufgabe nicht abnehmen. Geprüft werden kann jedoch, ob bei der angewandten Methode diejenigen Grundsätze berücksichtigt sind, deren Beachtung das Entschädigungsrecht gebietet. Hierbei ist besonders zu beachten, daß die Entschädigung für den Verlust des Firmenwerts nicht dazu führen darf, daß der Verfolgte wegen ein und desselben Verlustes doppelt entschädigt wird.

Wenn bei der Ermittlung des Firmenwerts von dem Ertragswert ausgegangen wird, muß bei der Berechnung dieses Werts von dem Reingewinn auch der Betrag des Unternehmerlohns abgesetzt werden. Das besagen schon die allgemein anerkannten Grundsätze der Betriebswirtschaftslehre (vgl. Schmalenbach/Bauer, Die Beteiligungsfinanzierung 1954 S. 41). Dieser Grundsatz folgt aus der Überlegung, daß der Erwerber eines Unternehmens grundsätzlich nur bereit ist, ein Entgelt für diejenigen Werte zu leisten, die er selbst nutzbringend verwerten kann. Er ist in der Regel nicht bereit, den früheren Inhaber des Betriebs dafür zu entschädigen, daß dieser auf die Nutzung seiner Arbeitskraft in dem Betrieb verzichtet. Der good will stellt für ihn nur insoweit einen nutzbringenden Vermögenswert dar, als dieser ihn in die Lage versetzt, höhere Einkünfte zu erzielen, als er sie durch die bloße Verwertung seiner Arbeitskraft bei der Führung eines solchen Betriebs normalerweise erzielen würde.

Als Unternehmerlohn muß daher von dem Reingewinn grundsätzlich mindestens der Betrag abgezogen werden, den ein Angestellter im Zeitpunkt der angenommenen Veräußerung des Betriebs üblicherweise als Vergütung erhalten hätte, wenn das Unternehmen von ihm so geführt worden wäre, wie es der Unternehmer geführt hat. Soweit das Unternehmen von einer offenen Handelsgesellschaft betrieben wird, ist ein Unternehmerlohn für jeden der geschäftsführenden Gesellschafter abzusetzen.

Bei der Berechnung des Wertes des good will, der nach § 56 BEG zu entschädigen ist, muß der Betrag des Unternehmerlohns von dem Reingewinn aber auch um des willen abge-

zogen werden, weil der Verfolgte dafür, daß er infolge der gegen ihn gerichteten Verfolgung seinen Unternehmerlohn verloren hat, bereits nach §§ 64 ff BEG entschädigt wird. Würde der Unternehmerlohn nicht vom Reingewinn abgezogen, dann würde der Verfolgte für ein und denselben Schaden doppelt entschädigt. Das entspricht nicht den Grundsätzen des Entschädigungsrechts, wie insbesondere § 60 BEG zeigt.

Mit Rücksicht darauf, daß der Verfolgte nach §§ 64 ff BEG für den Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen entschädigt wird, muß als Unternehmerlohn mindestens der Betrag eingesetzt werden, der bei der Festsetzung der Entschädigung für diesen Schaden als Einkommen des vergleichbaren Beamten angenommen worden ist oder angenommen werden muß. Der abzusetzende Unternehmerlohn kann und wird häufig über diesem Einkommen liegen.

Das Berufungsgericht hat anscheinend geglaubt, es sei im vorliegenden Fall nicht nötig, den good will der Firma S. nach den dafür aufgestellten Regeln der Betriebswirtschaftslehre zu ermitteln, weil der Sachverständige Naumann bei seiner Berechnung den realen Verkaufswert des good will auf 600.000 RM geschätzt habe.

Das Berufungsgericht hat aber nicht beachtet, daß diese Schätzung auf den vom Berufungsgericht überprüften und berichtigten Berechnungen beruht, die der Sachverständige in seinem schriftlichen Gutachten angestellt hat. Gegen diese Berechnungen bestehen aber Bedenken, die ihre Verwertung nicht gestatten. Der Sachverständige hat als Firmenwert den Wert angenommen, der sich ergibt, wenn von dem Mittelwert aus Ertragswert und Substanzwert der letztere abgezogen wird. Gegen diese Art und

Weise der Werthberechnung ist an sich rechtlich nichts einzuwenden. Der Sachverständige hat aber als Substanzwert einen Betrag von 250.000 RM angenommen. Hierbei handelt es sich um eine auf keine Tatsachen gegründete Annahme. Es ist vor allem fraglich, ob der Sachverständige unter Nr. 14 seines Gutachtens von dem richtigen Begriff des Substanzwerts ausgegangen ist. Er scheint diesen Wert dem Eigenkapital des Unternehmers gleichgesetzt zu haben. Das ist indes nicht richtig. Der Wert der Substanz ist die Summe der in einem Unternehmen investierten materiellen und immateriellen Güter und Rechte, bewertet zum Reproduktionskostenwert, d.h. zum Wiederbeschaffungswert für die Einzelgüter abzüglich der tatsächlichen Wertminderung, wie Dr. Hans-Theodor Schubert in einem im Auftrag des Niedersächsischen Ministers des Innern erstatteten Gutachten "Good will als Entschädigungsgegenstand" auf Seite 27 ausführt. Dieselbe Ansicht vertritt Hartmann in "Die Ermittlung des Firmenwerts" Seite 14, wo gesagt wird: "Als Ausgangspunkt dient das Inventar oder die Aktivseite der Bilanz ... Auf der Passivseite dürfen Verbindlichkeiten und Rückzahlungen nicht vom Substanzwert abgezogen werden, da sie nur Kapitalquellen darstellen, aus denen der Sachwert des Betriebes finanziert wird. Bei der Kapitalisierung soll sich der Ertragswert des Gesamtkapitals und nicht bloß der des Eigenkapitals ergeben". Der Substanzwert eines Unternehmens ist daher grundsätzlich etwas anderes als das in dem Unternehmen arbeitende Eigenkapital des Unternehmers. Schon der Umstand, daß keine Anhaltspunkte für die Feststellung des Substanzwerts gegeben sind, der Sachverständige vielmehr von einer willkürlichen Annahme ausgeht, macht es unmöglich, von der von ihm angestellten Berechnung

auszugehen. Zu bemerken ist weiter, daß der Sachverständige es bei der Errechnung des Ertragswerts unterlassen hat, von dem von ihm ermittelten Reingewinn den Unternehmerlohn der beiden Gesellschafter abzusetzen. Diese Regeln, die anerkannte Grundsätze der Wissenschaft sind, hat der Sachverständige dazu in seinem schriftlichen Gutachten nicht angewendet. Eine Schätzung, die auf diesem Gutachten beruht, ist durch das in § 287 ZPO dem Gericht eingeräumte Ermessen nicht gedeckt. Ob nach den anerkannten Grundsätzen der Betriebswirtschaftslehre für den Kapitalisierungszinsfuß nicht ein erheblich höherer Risikozuschlag als nur 2 % angenommen werden muß, ist hier nicht zu entscheiden. Das Berufungsgericht wird dies jedoch gleichfalls auf Grund der neuen Verhandlung zu prüfen haben.

Ascher	Raske	Johannsen	v. Werner	Bundesrichter Maaß ist wegen Krankheit verhindert zu un- terschreiben
				Ascher